



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., G.: Nationalökonomik und Rechtswissenschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Nationalökonomik und Rechtswissenschaft



Über den Zusammenhang zwischen Nationalökonomik und Rechtswissenschaft hat sich im Jahre 1862 Wilhelm Roscher sehr lehrreich in einem Vorwort zu Dankwartz „Nationalökonomisch-zivilistischen Studien“*) geäußert. Von diesen Roscherschen Äußerungen ausgehend wollen wir noch einmal auf die in Nr. 20 der Grenzboten schon kurz behandelte Frage der Vorbildung für den höhern Verwaltungsdienst in Preußen zurückkommen, weil wir überzeugt sind, daß die Frage dringend der Lösung bedarf, und daß diese Lösung in der einheitlichen Vorbildung für die Justiz- und Verwaltungsbeamten zu suchen ist. Wie Preußens „großer Ökonomus“, Friedrich Wilhelm I., 1727 in der Errichtung des ersten Lehrstuhls für „Ökonomie, Polizei und Kameralfachen“ in Deutschland an seiner Universität Halle ein Mittel sah zur Erziehung des altpreußischen Beamtentums, so darf heute der König von Preußen in einer dem Zusammenhang von Nationalökonomik und Rechtswissenschaft entsprechenden Reform der Vorbildung seiner Verwaltungs- und Justizbeamten fast noch mehr ein geeignetes Mittel erblicken, die preußische Beamtentüchtigkeit vor Verfall zu bewahren. Wie es scheint, fehlt es schon etwas an dem erwünschten Zusammenhange zwischen den Ministern in Berlin, und es besteht die Gefahr, daß durch Flickwerk in den einzelnen Ministerien die Assessorenfrage nicht zur Lösung, sondern zur Versumpfung gebracht wird. Die ernste Mahnung, endlich darin „ganze Arbeit“ zu machen, die jüngst in den Preussischen Jahrbüchern laut geworden ist, kann in Berlin, wie die Verhältnisse liegen, sehr leicht in den Wind geschlagen werden, wenn ihr nicht in Deutschland gebührend Nachdruck gegeben wird. Die Frage, wie Preußen seine Richter und Verwaltungsbeamten erzieht, fängt an eine deutsche Frage, manchmal von schmerzlicher Bedeutung, zu werden; der preussische Assessorenismus erscheint ja sogar vielen schon als deutscher Übelstand, zu Hause und in Afrika. Das muß abgewendet werden, und es kann auch abgewendet werden, wenn der König von Preußen den Ernst der Sache erkennt, obgleich der „große Ökonomus“ schon anderthalb Jahrhunderte im Grabe liegt.

*) Aufgenommen in die „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte.“ Dritte Auflage. Leipzig und Heidelberg, 1878. Seite 87 ff.

„Daß ein Jurist, sagt Roscher, um seiner Aufgabe zu genügen, volkswirtschaftliche Einsicht besitzen muß, wird heutzutage wohl niemand bezweifeln, der nicht sehr hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Die Stellung der Nationalökonomik zu den Rechtsgelehrten hat in dieser Hinsicht ganz ähnliche Phasen durchgemacht, wie die Stellung der Chemie und Physik zu den Ärzten. Vor hundert Jahren hielt die große Mehrzahl der Mediziner diese beiden Naturwissenschaften für eine Art von Kuriosität, deren Nutzen auf ganz bestimmte Einzelheiten beschränkt sei. Vor fünfzig Jahren gab man ihre Unentbehrlichkeit für den medizinischen Forscher bereits zu. Und heutzutage wird kein wissenschaftlicher Arzt mehr ohne sie ausgebildet! Wie der Publizist nicht bloß staatsrechtlicher Kenntnisse bedarf, sondern auch politischer und finanzieller, d. h. nationalökonomischer, so kann der Zivilist der volkswirtschaftlichen Einsicht nicht entbehren.“ Das gelte besonders für den Forscher auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und für den Juristen als Gesetzgeber. Der Gesetzgeber müsse, um segensreich zu wirken, das genaueste Verständnis aller menschlichen Bedürfnisse haben und aller Mittel, wodurch sie befriedigt werden können, wenn er es unternehmen wolle, ihre Befriedigung auf eine unstreitige Art zu regeln. Ohne dieses Verständnis werde seine Gesetzgebung sicher nicht nachhaltig sein, ja es sei sehr die Frage, ob sie überhaupt mehr sein könne als eine bloß papierne Gesetzgebung. Aber auch von der Thätigkeit des Richters und Anwalts gelte etwas ganz ähnliches. „Man hat nie bezweifelt, sagt Roscher, daß selbst der gelehrteste Jurist, um wahrhaft nützlich zu sein, praktischer Lebenserfahrungen bedarf. Er muß die menschlichen Verhältnisse, die er als Anwalt in friedlichem Streite verteidigen, als Richter auf unanfechtbare Weise entscheiden soll, auch praktisch kennen, d. h. in ihrem Hervorgehen aus menschlichen Bedürfnissen und in ihrer Rückwirkung auf menschliches Wohl und Wehe. Soll der Jurist diese praktische Kenntnis lediglich aus eigner Erfahrung nehmen: wie spät, wie lückenhaft, mit welchem teuern Lehrgeld für ihn selbst oder doch für seine Klienten usw. wird sie erlangt werden! Zum Glück ist das aber gar nicht nötig. Wir haben eine Wissenschaft, die in systematischer, d. h. für den Unterricht wohlgeeigneter Form den größten Teil jener praktischen Lebenskenntnis zusammenfaßt: das ist eben die Nationalökonomik! Sie bildet für die große Mehrzahl der Rechtsfragen die systematisch ausgearbeitete Wissenschaft von der Natur der Sache.“

Nicht weniger wichtig aber sei — so führt Roscher nach einer Würdigung der volkswirtschaftlichen Leistung der altrömischen Juristen weiter aus — der „Nutzen des Rechtsstudiums für Theorie und Praxis der Volkswirtschaftslehre.“ Wie die große Mehrzahl der Rechtsgeschäfte einen wirtschaftlichen Inhalt und Zweck habe, so setze beinahe jede wirtschaftliche Handlung gewisse Rechtsformen voraus. Nun solle zwar jeder selbständige Mensch verstehen, sich in solchen Rechtsformen zu bewegen, aber der Jurist als solcher

sei Meister darin. Dies gelte namentlich von dem Verständnis und der Auslegung der Gesetze. Und welche unermessliche Bedeutung hätten die Gesetze in jedem hoch kultivierten Staate nicht bloß für die praktische Entwicklung der Volkswirtschaft, sondern schon für die bloße Erkenntnis ihrer Zustände! Selbst auf den niedern Kulturstufen, wo der Einfluß der Gesetzgebung extensiv und intensiv geringer sei, z. B. in dem Mittelalter der neuern Völker, verdankten wir unsre Kenntnis des volkswirtschaftlichen Lebens zum überwiegenden Teile Quellen juristischer Art und neuern rechtsgeschichtlichen Forschungen. „Hierzu kommt — heißt es für unsre jungen Volkswirte und Volkserretter besonders beherzigenswert — der große methodologische Nutzen, den das Durchmachen einer guten juristischen Schule dem Volkswirte gewährt. Schon der Hauptzweck seines Faches, Streitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten, zwingt den Juristen zur genauesten Abwägung seiner Worte. Daher pflegen sich die guten juristischen Begriffserklärungen und Distinktionen ebenso sehr durch Schärfe und Klarheit auszuzeichnen, wie die guten philosophischen durch Tiefe. . . Nun ist es aber gerade für die historische und praktische Behandlung der Volkswirtschaftslehre mit ihrem Streben nach lebendiger Fülle besonders schwer, gute Definitionen zu machen; sie gewinnt daher besonders viel bei der Selbstkontrolle durch juristische »Trockenheit«, d. h. Schärfe. Wie schon Leibniz der Rechtswissenschaft ein gewisses »Rechnen mit Begriffen« zugeschrieben hat, so bildet, meine ich, das juristische Studium für alle Wissenschaften vom Volksleben eine ähnlich wichtige und heilsame Vorschule, wie die reine Mathematik für alle Naturwissenschaften. Ich wenigstens bekenne offen, daß mir in meiner Studentezeit keine staatswissenschaftliche oder nationalökonomische Vorlesung auch nur von ferne so viel Nutzen gebracht hat, wie die deutsch-rechtlichen Vorlesungen von Albrecht. Es ist deshalb kein bloßer Zufall, geschweige denn ein Umweg, daß sich unsre deutsche Volkswirtschaftslehre aus den sogenannten Kameralien und diese wieder aus der Rechtswissenschaft heraus entwickelt haben.“

Für die Praxis der Verwaltung endlich und die Ausbildung dazu wollen wir noch folgende Ausführungen Roschers wörtlich mitteilen und recht dringend der Beachtung empfehlen: „Ich bin gar kein Freund davon, die künftigen Verwaltungsbeamten in abgeordneten »staatswissenschaftlichen« Fakultäten auszubilden. Zwar das praktische Genie bedarf keiner schulmäßigen Anleitung zur Praxis. Für gewöhnliche Menschen aber ist es entschieden der kürzeste Weg, die vorzugsweise sogenannten »Geschäfte« »praktisch« anfassen zu lernen, wenn sie entweder eine kaufmännische oder eine juristische Schule durchmachen. Nun darf niemand die erstere unterschätzen, mit ihrer stets klaren Übersicht von Soll und Haben, ihrer Vorausberechnung aller eigennützigen Triebfedern auf Seiten der Menschen, mit welchen man zu thun hat. In jedem größern Finanzministerium sollte wenigstens ein gelernter Kaufmann sein, und das gesamte

Rechnungs- und Kassenwesen des Staats kann noch sehr viel lernen von gut eingerichteten Privatkomptoirs. Allein für die große Mehrzahl der Verwaltungsämter wird man gewiß keine kaufmännische Bildung wünschen; ebenso wenig wie z. B. eine militärische, die ja auch auf ihrem Gebiete, d. h. wo es auf unbedingtes Befehlen und Gehorchen ankommt, so notwendig ist. Für Männer, deren Amt es ist, Menschen gesetzlich zu regieren, besteht sicher die beste Schulung zur »Praxis« in der juristischen Gewohnheit, zwischen den Klippen widerstrebender Willen das schmale, von beiden Seiten anerkannte Fahrwasser des Rechtsweges aufzusuchen. Alles »praktische« Gebahren beruht doch am Ende darauf, daß man die Hindernisse richtig vorausberechnet hat, die sich der Verwirklichung einer Idee entgegenstellen. Und Rechtsgründe der Gegner sind doch Gott Lob, wenigstens bei tüchtigen Völkern, immer eins der vornehmsten solcher Hindernisse.“

Soweit Roscher. Wer diese vor mehr als einem Menschenalter niedergeschriebenen Sätze liest und die heutigen Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß sie für heute noch mehr gelten als für den Anfang der sechziger Jahre. Daß das für den praktischen Verwaltungsmann der Fall ist, ist in dem Aufsätze „Die Vorbildung für den höhern Verwaltungsdienst“ in den Preussischen Jahrbüchern vortrefflich ausgeführt. Aber auch für die wissenschaftliche Volkswirtschaft haben die Roscher'schen Sätze heute eine besond're Bedeutung. Seit 1862 ist ein neues Geschlecht von „Forschern“ für die Volkswirtschaftslehre herangewachsen. Haben wohl diese Neuen immer die Fühlung mit der Rechtswissenschaft behalten, wie sie Roscher verlangte? Wir haben die Lebensläufe der stattlichen Schar seit 1862 in Deutschland und Österreich neu herangewachsener ordentlicher und außerordentlicher Professoren, Dozenten usw. für Volkswirtschaft nicht zur Hand, aber soviel wissen wir, daß die Doktoren der Rechte unter ihnen zu ganz seltenen Ausnahmen geworden sind. Das ist freilich nur etwas äußerliches, aber uns will es — das sei bei aller Anerkennung der hohen Verdienste der neudeutschen Volkswirtschaftslehre offen ausgesprochen — so scheinen, als ob es in der wissenschaftlichen, in der akademischen Behandlung der volkswirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart bei so manchem der Herren berufsmäßigen Forscher an juristischer Schulung und juristischer Gewissenhaftigkeit mitunter ein wenig fehlte. Zahlreiche Reformvorschläge auf agrar- und gewerbepolitischem Gebiete, vor allem aber die verhängnisvolle Blindheit gegen die Gemeingefährlichkeit der sozialdemokratischen Lehre und Praxis sind der Beweis für diese Einseitigkeit. Nicht Herr von Stumm, sondern Schäffle schrieb 1890: „Nicht weil der Sozialdemokratismus ein überlegenes Gesellschaftssystem vertritt, dem das Bestehende und werdende in der Diskussion nicht Stand zu halten vermöchte, ist er gemeingefährlich; sondern darum ist er es, weil er wissenschaftlich unhaltbar und praktisch undurchführbar, lediglich die radikalste Re-

gation alles Bestehenden und der Grundgesetze geschichtlichen Werdens bildet und dennoch mit jenem Fanatismus der Sekten, der der Widerlegung ausweicht, als Volksaberglaube sich ausbreitet und das Proletariat für den radikalen Umsturz gewinnt, sammelt und organisiert." Prüft man von diesem Standpunkte aus das Verhalten der berufsmäßigen „Forscher“ neuester Schule gegenüber der Sozialdemokratie, so wird man vielfach Grund zu ernstem Bedenken, ja zu schwerem Tadel haben. Statt der Ausbreitung jenes „Volksaberglaubens,“ wie es die heilige Pflicht der wissenschaftlichen Forschung ist, mit allen Kräften, wo immer es sei, entgegenzutreten, räumt man seit Jahren immer mehr der Sozialdemokratie die Rolle eines schützenswerten, verdienstvollen, unentbehrlichen Bundesgenossen im Kampfe gegen das Manchesterium im Staats- und Wirtschaftsleben ein, preist seine „guten“ Seiten, beschönigt seine Fehler, wie das solchen Bundesgenossen gegenüber üblich ist, und macht sich so an der tiefen Korruption unsrer Arbeitermassen in unverantwortlicher Weise mitschuldig. Und was diese berufsmäßigen Forscher nicht unmittelbar verderben, daß verderben sie mittelbar durch die Züchtung eines Heeres unberufner „Forscher,“ jener sozialpolitischen Modeschriftsteller männlichen und weiblichen Geschlechts, die in der Schilderung alles möglichen „Elends“ die einseitige Mache bis zum Virtuositentum treiben, ganz unbekümmert um die unausbleiblichen volkspädagogischen Wirkungen nach beiden Seiten, auf die „Elenden“ wie auf die „Reichen.“ Wahrhaftig, es ist hohe Zeit, daß eine gründliche rechtswissenschaftliche Schulung das Bewußtsein der Verantwortlichkeit in der volkswirtschaftlichen Forschung wieder schärfe und der heillosen Einseitigkeit einen Damm ziehe, die den gesunden Fortgang der Sozialreform schon mehr zu gefährden anfängt als ihn der Hochmut des Progientums und die starre Orthodoxie der Manchesterleute noch zu gefährden vermag. Es ist kein allzu erfreuliches Zeugnis für unsre Zeit, daß von den mehr als fünfzig berufsmäßigen Volkswirten in Deutschland heute, wo die wirtschaftliche und sozialpolitische Gesetzgebung neun Zehntel der Aufgabe unsrer Parlamente ausmacht, im deutschen Reichstag und im preussischen Landtage nur die Herren Friedberg, Paasche und, wenn man will, neuerdings Herr Hize zu finden sind. Das ist nachteilig für die gesetzgeberischen Arbeiten und nachteilig für die volkswirtschaftliche Forschung. Die Herren „Forscher“ sollten sämtlich in den Reichstag und in die Landtage geschickt werden und dort in allen Kommissionen tüchtig mitarbeiten müssen, das würde sie den Zusammenhang von Nationalökonomik und Rechtswissenschaft am besten wieder würdigen lehren.

Das Verständnis für diesen Zusammenhang wird aber vor allem befördert werden durch die Nötigung sowohl der angehenden Verwaltungsbeamten wie der angehenden Richter zu einem planvollen und ernsthaften Studium der Staatswissenschaften und der Rechtswissenschaft auf der Universität. Ob

Roschers Wunsch, die Lehrstühle der Staatswissenschaft in derselben Fakultät wie die der Rechtswissenschaft untergebracht zu sehen, dem wir grundsätzlich beistimmen, bald in Erfüllung gehen wird, ist wohl zweifelhaft. In Österreich hat man ihn schon erfüllt, aber in Deutschland entsprechen ihm nur die Einrichtungen der Universitäten Würzburg und Straßburg. Die Universitäten München und Tübingen haben besondere „staatswissenschaftliche“ Fakultäten, und auf den übrigen deutschen, also auf allen preussischen Universitäten hat man die Staatswissenschaften in den großen Sammeltopf der philosophischen Fakultät mit hineingesetzt, jedenfalls eine ganz ungeeignete Unterkunft, noch ungeeigneter als die Münchner und Tübinger Selbstständigkeit. Aber die Hauptsache ist doch, daß es überhaupt Ernst wird mit dem staatswissenschaftlichen Studium neben einem ernstem rechtswissenschaftlichen. Der Verfasser des Aufsatzes in den Preussischen Jahrbüchern hat die Verlängerung der preussischen drei Jahre auf vier verlangt. Das ist berechtigt und auch ausreichend. Von den fünfundsiebzig Rechtslehrern, die am 23. Februar d. J. in Eisenach drei Jahre als zu wenig für das Rechtsstudium allein erklärt haben, werden vielleicht manche vier Jahre für zu wenig halten, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studiren; aber denen soll man nur die heutige Sachlage gehörig vor Augen halten, wo sich die rechtswissenschaftliche Vorbildung des praktischen Juristen zum großen Teil nach verbummelten sechs Semestern in einem siebenten beim Einpauser vollzieht. Professoren zu erziehen, ist der Hauptzweck der Universitätsstudien weder auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft noch auf dem der Staatswissenschaften. Die Würde der Wissenschaft wird dadurch nicht verletzt, daß der Staat energisch das Ziel verfolgt, eine genügende wissenschaftliche Bildung für die praktischen Juristen und Verwaltungsbeamten auf den Universitäten gewährleisten zu sehen, wofür jetzt durchaus die Gewähr fehlt, wovon in Preußen sogar das Gegenteil geschieht. Im rechtswissenschaftlichen Lager ist man ja erfreulicherweise in voller Arbeit über eine Neugestaltung des akademischen Lehrgangs, und die Herren Staatswissenschaftler thäten wohl daran, sich an dieser Arbeit gleich mit in ausgiebigster Weise zu beteiligen, denn auf ihrem Gebiet ist die Frage, was dem Durchschnitt der angehenden Juristen und Verwaltungsbeamten auf der Universität geboten werden soll, erst recht unklar. Die geltenden Bestimmungen schreiben „die Grundlagen der Staatswissenschaften“ vor, aber sind nicht über diese Grundlagen die Forscher am wenigsten einig? Es ist nach dieser Richtung jedenfalls, und zwar unter Mitarbeit auf der Höhe stehender praktischer Justiz- und Verwaltungsbeamten, noch eine bedeutende Vorarbeit zu leisten. Uns will es scheinen, daß man um die Einführung der Studierenden in gewisse Einzelaufgaben, wie sie sich namentlich in den statistischen Seminarien bieten, nicht herumkommen wird. Das praktische Ziel, den jungen Leuten Kenntnisse und Interessen mitzugeben, die sie in der Praxis als Richter, Anwälte und Ver-

waltungsbeamte zum gemeinen Besten, nicht zur Privatliebhaberei, verwerten und weiter pflegen können, muß die Hauptsache bleiben. Doch, wie gesagt, das ist eine noch fast ganz ungelöste Frage, und wir denken nicht daran, sie hier so kurzer Hand lösen zu wollen. Wir möchten nur nicht, daß etwa unberechtigter Professorendünkel sie als gelöst hinstellte.

Auf die richtige Verwendung des sogenannten Verwaltungsjahres, das in den praktischen Vorbereitungsdienst aller, auch der später für das Richteramt verwendeten jungen Juristen durchaus eingeschaltet werden muß, wird ganz besonders viel ankommen. Schon 1868 hat Bismarck, als er die Einführung dieses Verwaltungsjahres im preussischen Abgeordnetenhaus, leider vergeblich, befürwortete, hervorgehoben, daß man dabei nicht nur an eine Dienstleistung bei den Regierungskollegien zu denken brauche, da diese dann unter einem Überfluß an Referendaren zu leiden haben würden, der jede wirkliche Ausbildung lähme, sondern daß das Verwaltungsjahr auch bei größern und kleinern Kommunalbehörden, Magistraten, Landratsämtern usw. durchgemacht werden könne. An Stellen, wo die jungen Herren im Verwaltungsjahre recht viel lernen könnten, fehlt es sicher nicht, es kommt aber sehr darauf an, daß ihnen von diesen Stellen die Gelegenheit geboten wird, das rechte zu lernen. Die unmittelbare Berührung mit dem praktischen Leben des Volks, wie sie die alte hannoversche Beamtenvorbildung so vorzüglich vermittelte, ist dabei das erste Erfordernis. Aber an einen weiteren Punkt möchten wir außerdem noch erinnern, der bei Feststellung des Inhalts für das Verwaltungsjahr gerade in Bezug auf die Juristen nicht übersehen werden sollte, das ist wieder die viel geschmähte und doch so wenig gekannte Statistik. Es wäre ein ganz außerordentlicher Gewinn, wenn man den Richtern, namentlich denen in der Provinz an den kleinen und kleinsten Amtsgerichten, Interesse und Verständnis für die Statistik beibringen könnte. Jetzt fehlt es daran so gut wie ganz. Was das wert wäre, darüber sei hier nur auf die Ausführungen des Landgerichtsdirektors Schmitz in der Berliner Agrarkonferenz von 1894 verwiesen.*) Hat der Richter Interesse und Verständnis dafür, so ist eine ganz unschätzbare statistische Mitarbeit von seiner Seite zu erwarten, ohne daß daraus eine besondere Geschäftslast erwächst. Das sozialpolitische und volkswirtschaftliche Interesse muß unter allen Umständen im Richterstande nach der praktischen Richtung hin wachgerufen werden, der Staat kann diese ihrer ganzen Stellung nach dazu so gut geeigneten Mitarbeiter auf diesem Gebiete gerade draußen im Lande nicht länger entbehren. Es ist schon in Heft 17 bei Besprechung der Assessorenfrage in Preußen kurz auf diesen Punkt hingewiesen worden, daneben aber noch auf einen zweiten, auf den wir zum Schluß ebenfalls noch mit ein paar Worten zurückkommen wollen, auf die Gemeindebeamten in den sieben preussischen Ostprovinzen.

*) Landwirtschaftliche Jahrbücher, 23. Band, Ergänzungsband II, S. 145.

Obgleich das Amt der Bürgermeister nicht eigentlich zum „höhern Verwaltungsdienst“ gerechnet werden kann, so ist es doch eine Lücke, daß in dem Aufsätze in den Preussischen Jahrbüchern die Vorbildung zum Kommunaldienst mit keinem Wort erwähnt wird. Selbst mittlere und kleinere Städte in Preußen, bis unter 10000 Einwohner, pflegen heute Juristen als Bürgermeister zu berufen, Gerichtsassessoren, auch wohl Gerichtsreferendare, fast niemals Regierungsassessoren und Regierungsreferendare. Eigentlich nur in Großstädten finden sich vereinzelt Gemeindebeamte, die aus dem Staatsverwaltungsdienste hervorgegangen sind. So sehen wir, daß die überaus selbständigen, überaus wichtigen und, wenn die Inhaber nur wollen und dazu befähigt sind, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich außerordentlich einflußreichen Stellungen an der Spitze fast aller Stadtverwaltungen mit Leuten besetzt werden, die außer einer ganz geringen wissenschaftlichen und meist recht unfertigen praktischen Ausbildung in der Justiz nichts mit ins Amt bringen, was sie zu der ihnen obliegenden wichtigen Aufgabe befähigte. Was dabei in der Regel — denn rühmliche Ausnahmen giebt es gewiß — herauskommt, gereicht nicht sowohl dem Einzelnen zum Vorwurf als dem Staat, der die Verhältnisse sich so hat entwickeln lassen. Der Einfluß einer von diesen oder jenen Interessen beherrschten Mehrheit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung kann selten etwas helfen, oft schaden. Wir wollen hoffen, daß die einheitliche Vorbildung der Justiz- und Verwaltungsbeamten hier über kurz oder lang Wandel schaffen wird, denn darüber kann kein Zweifel bestehen: die Vorbildung der zur Gemeindeverwaltung übertretenden preussischen Gerichtsreferendare und Gerichtsassessoren für ihr Verwaltungsamt ist so schlecht, daß sie gar nicht schlechter gedacht werden kann. Wir sind der Überzeugung, daß trotz Freizügigkeit, Eisenbahnen und Fabriken die örtliche Gemeinschaft, wie sie sich in der deutschen Gemeinde seit Jahrhunderten verkörpert, nach wie vor eine hohe Bedeutung in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Beziehung hat, und die Unterschätzung dieser Bedeutung — teilweise auch eine Wirkung der Manchester Schule in Deutschland — eine große Gefahr in sich birgt. Die wohlwollendste, sorgsamste Pflege des Gemeindefinns und des Gemeindelebens sollte heute der Regierung als heiligste Pflicht erscheinen, und dazu wäre der erste, notwendigste Schritt die Sorge für tüchtige Gemeindevorsteher. Bis jetzt ist davon in Preußen eigentlich noch niemals die Rede gewesen. Aber die Not wird beten lehren. Alle Zukunftsmusik vom Aufbau der berufsgenossenschaftlichen Ordnung wird die natürliche Bedeutung der örtlichen Gemeinschaft nicht aufheben, am wenigsten ihre sittliche und soziale Bedeutung.

Ausdrücklich sei übrigens bemerkt, daß hier unter der Verwaltung der Eisenbahnbetrieb nicht mit verstanden ist. Hier ist der Jurist viel weniger nötig und der Techniker und Spediteur viel mehr ausreichend und am Platze, als man in der preussischen Staatseisenbahnverwaltung noch annimmt.

Im Jahre 1887 hat der Verein für Sozialpolitik einen Band Gutachten und Berichte über die Vorbildung zum höhern Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich veröffentlicht. Der ganze Band, wie die ganze sonstige die Frage behandelnde Litteratur liefert anerkanntermaßen den Beweis, daß Preußen weit zurückgeblieben ist in der Vorbildung seiner Verwaltungsbeamten hinter allen den Staaten, denen Friedrich Wilhelm I. weit voran ging. Trotzdem hat die preußische Regierung, aber vor allem der preußische Landtag, sich bis heute nicht zu dem Entschluß einer durchgreifenden Reform aufzuraffen vermocht. Die Zeiten sind zu ernst, und Preußens Bedeutung im Reich ist zu groß, als daß damit nicht ein schwerer Vorwurf ausgesprochen wäre.

G. B.



Von unten nach oben



Der Mittelstand hat keine Ahnen, und sogar in unsern bessern bürgerlichen Familien weiß man oft über den Großvater hinaus nichts rechtes mehr aus der Geschichte des Hauses zu berichten. Manchmal geht die Kunde, wenn auch bloß in allgemeinen Zügen, etwas höher hinauf, und nur verhältnismäßig selten und namentlich in städtischen Geschlechtern oder in solchen, von denen ein Zweig in derselben Stadt wohnhaft geblieben ist, trifft man auf eine gepflegte urkundliche Überlieferung, die dann auch wohl einige Jahrhunderte umfaßt. In der größern Zahl der bürgerlichen Familien, bei solchen, die nicht das Glück haben, auf eine lange und beglaubigte Geschichte zurückzusehen, also da, wo die wirkliche Wissenschaft mit dem Großvater aufhört, setzt sich sehr häufig die Familienüberlieferung noch in der Art fort, daß sie von einem oder auch von zwei Vorfahren des Großvaters noch etwas weiteres zu wissen vorgiebt über Beschäftigung oder Herkunft, was aber bei dem ältesten, also dem ersten Ahnherrn seines Geschlechts, gewöhnlich schon recht dunkel lautet.

In den meisten Fällen, wo so die Muse der Geschichte von den Anfängen einer bürgerlichen Familie zu berichten weiß, macht sie es umgekehrt wie ihre Schwestern im Märchen oder in der antiken Sage. Im Märchen stammen bekanntlich geringe Menschenkinder manchmal von Königen ab, in der Heldensage leiten die Menschen bisweilen ihr Geschlecht von Göttern her. In unsern bürgerlichen Familien dagegen ist der Großvater oft geringer in Stand